

Mai 2018

NEUES VOM EUGH

Inneregemeinschaftliches Dreiecksgeschäft

EuGH, Urt. v. 19.4.2018 – Rs. C-580/16 – Firma Hans Bühler

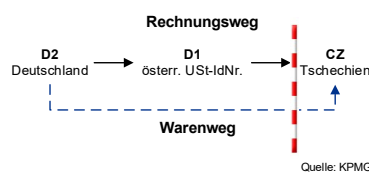
Das EuGH-Urteil betrifft auf Vorlage aus Österreich die materiellen Voraussetzungen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts. Dabei handelt es sich um einen Sonderfall des innergemeinschaftlichen Reihengeschäfts, der ausdrücklich unionsrechtlich geregelt ist und im Wesentlichen (unnötige) Registrierungspflichten innerhalb der EU vermeiden soll.

Sachverhalt

Ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland (D1) beabsichtigte, in Österreich eine Betriebsstätte zu errichten. Diese Absicht wurde bisher nicht verwirklicht. D1 verfügte deshalb über eine deutsche und österreichische USt-IdNr.

D1 verwendete die österreichische USt-IdNr. nur für „Dreiecksgeschäfte“. Es kaufte mehrmals bei in Deutschland ansässigen Lieferanten (D2) Waren ein und verkaufte diese weiter an einen in Tschechien ansässigen Kunden (CZ).

Die Waren wurden jeweils von D2 aus Deutschland direkt an CZ in Tschechien geliefert:



Die Rechnungen von D2 über steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen wiesen seine deutsche USt-IdNr. sowie die österreichische USt-IdNr. von D1 aus. D1 nannte in seinen Rechnungen an CZ seine österreichische USt-IdNr. sowie die tschechische USt-IdNr. von CZ. Außerdem verwies D1 in seinen Rechnungen darauf, es liege ein „innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft“ vor, CZ sei Steuerschuldner.

Streitig ist, ob die durch Verwendung einer österreichischen USt-IdNr. von D1 bewirkten innergemeinschaftlichen Erwerbe in Österreich aufgrund eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts als besteuert gelten. Ist dies nicht der Fall, müsste sich D1 in Österreich entsprechend registrieren lassen, bis es die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs in Tschechien nachgewiesen hat.

Inhalt

Neues vom EuGH

[Inneregemeinschaftliches Dreiecksgeschäft](#)

[Frist für Vorsteuerabzug bei Rechnungsberichtigung](#)

[Vorsteuerabzug nach Betriebsprüfung](#)

Neues vom BFH

[Hauswasseranschluss durch Bauunternehmen = 7 %](#)

[Vorsteuerabzug aus Auflösung eines langfristigen Pachtvertrags](#)

Neues vom BMF

[Finanzverwaltung hebt „Pommes-Erlass“ auf](#)

In Kürze

[Reisevorleistungen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU](#)

[Zurechnung von Verkäufen über eBay](#)

[Nichteinlösung von Prämienpunkten](#)

Die Lieferungen an CZ in Tschechien müsste D1 zudem grundsätzlich mit tschechischer Umsatzsteuer fakturieren und zusammen mit den innergemeinschaftlichen Erwerben in tschechischen Steuererklärungen melden.

Urteil

Gemäß Art. 40 MwStSystRL gilt als Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs von D1 der Ort, an dem sich die Gegenstände zum Zeitpunkt der Beendigung des Transports befinden (hier: Tschechien). Da D1 eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von einem anderen Mitgliedstaat (Österreich) verwendet, ist bis zum Nachweis der Besteuerung nach Art. 40 MwStSystRL der innergemeinschaftliche Erwerb auch in diesem Mitgliedstaat zu besteuern (Art. 41 MwStSystRL). D1 hat jedoch keine Besteuerung in Österreich und Tschechien vorzunehmen, sofern ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft vorliegt und es seiner Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung nachgekommen ist (siehe Art. 42 MwStSystRL).

Für ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft ist nach Art. 141 Buchst. c MwStSystRL unter anderem erforderlich, dass die von D1 erworbenen Gegenstände, die Gegenstand des innergemeinschaftlichen Erwerbs sind, von einem anderen Mitgliedstaat aus als dem, in dem D1 für Mehrwertsteuerzwecke erfasst ist, unmittelbar an CZ versandt oder befördert werden, an den D1 die anschließende Lieferung bewirkt.

Das vorliegende Gericht möchte wissen, ob diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, da D1 in Deutschland, von dem aus die Gegenstände transportiert werden, ansässig und für Mehrwertsteuerzwecke erfasst ist, auch

wenn D1 für den konkreten innergemeinschaftlichen Erwerb die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines anderen Mitgliedstaats verwendet. Der EuGH verneint dies. D1 muss insoweit lediglich eine andere Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als die des Abgangsmitgliedstaates verwenden.

Nach Art. 141 Buchst. a MwStSystRL darf D1 außerdem nicht im Bestimmungsmitgliedstaat ansässig sein. Der EuGH weist darauf hin, dass mit Art. 141 MwStSystRL vermieden werden soll, dass sich D1 im Bestimmungsmitgliedstaat mehrwertsteuerlich registrieren lassen und eine Steuererklärung abgeben muss. Der Generalanwalt hat deshalb ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft verneint, wenn D1 in Tschechien bereits für Mehrwertsteuerzwecke registriert wäre. Darauf musste der EuGH jedoch nicht eingehen.

Zudem fragt der österreichische Verwaltungsgerichtshof den EuGH, ob nur die fristgerecht abgegebene Zusammenfassende Meldung die Befreiung von der Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs bewirkt. Der EuGH verneint dies. Erforderlich ist aber, dass die verwendete österreichische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von D1 zum Zeitpunkt der Umsätze gültig ist. Hingegen ist irrelevant, dass sie zum Zeitpunkt der Abgabe der zusammenfassenden Meldungen nicht mehr gültig ist.

Bitte beachten Sie:
Die Rechtslage in den einzelnen Mitgliedstaaten kann ganz unterschiedlich ausgestaltet sein und muss nicht im Einklang mit der EuGH-Rechtsprechung stehen.

Das EuGH-Urteil bestätigt die Auslegung des deutschen Um-

satzsteuerrechts durch die Finanzverwaltung. Voraussetzung für ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft ist nach dem Gesetzeswortlaut insbesondere, dass die daran beteiligten Unternehmer in jeweils verschiedenen Mitgliedstaaten für Zwecke der Umsatzsteuer erfasst sind. Nach Abschnitt 25b.1 Abs. 3 UStAE ist die Ansässigkeit in einem dieser Mitgliedstaaten nicht erforderlich; maßgeblich ist vielmehr, ob die beteiligten Unternehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummern aus verschiedenen Mitgliedstaaten auftreten.

Ferner sieht das deutsche Umsatzsteuergesetz im Einklang mit dem EuGH-Urteil nicht vor, dass nur die rechtzeitig abgegebene Zusammenfassende Meldung des ersten Abnehmers die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs beseitigen kann. Insoweit kann gegen ihn lediglich ein Bußgeld nach § 26a Abs. 1 Nr. 5 UStG verhängt werden.

Frist für Vorsteuerabzug bei Rechnungsberichtigung *EuGH, Urf. v. 12.4.2018 – Rs. C-8/17 – Biosafe*

Das Urteil des EuGH betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen aus Portugal. Der EuGH bekräftigt seine im Urteil vom 21.3.2018 – Rs. C-533/16 – Volkswagen ([siehe VAT Newsletter April 2018](#)) enthaltenen Grundsätze zum Fristbeginn des Vorsteuerabzugs bei einer berechtigten Rechnung.

Sachverhalt

Das portugiesische Unternehmen Biosafe verkaufte im Zeitraum von Februar 2008 bis Mai 2010 Gummigranulat an das Unternehmen Flexipiso. Biosafe wandte einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 5 % an.

Im Anschluss an eine Steuerprüfung im Jahr 2011 stellte die portugiesische Steuerverwaltung fest, dass der normale Mehrwertsteuersatz von 21 % hätte angewandt werden müssen, und nahm entsprechende Mehrwertsteuernacherhebungen vor.

Biosafe berichtete die Rechnungen durch Zahlungsaufforderungen an Flexipiso. Flexipiso verweigerte die Zahlung dieser zusätzlichen Mehrwertsteuer. Flexipiso begründete dies damit, dass es diesen Betrag nicht zum Abzug bringen könne, da die im nationalen Recht vorgesehene Frist von vier Jahren für die bis zum 24.10.2008 bewirkten Umsätze vor Erhalt der Zahlungsaufforderungen am 24.10.2012 abgelaufen sei. Das Unternehmen habe nicht die Folgen eines Fehlers zu tragen, für den nur Biosafe verantwortlich sei.

Urteil

Das in den Art. 167 ff. MwStSystRL geregelte Recht auf Vorsteuerabzug ist integraler Bestandteil des Mechanismus der Mehrwertsteuer und kann grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Insbesondere kann dieses Recht für die gesamte Steuerbelastung der vorausgehenden Umsatzstufen sofort ausgeübt werde. Es unterliegt jedoch der Einhaltung sowohl materieller als auch formeller Anforderungen und Bedingungen.

Materiell ist es von Bedeutung, dass der Betreffende Unternehmer ist, die Eingangsleistungen von einem anderen Unternehmer erbracht wurden und von ihm auf einer nachfolgenden Umsatzstufe für die Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet werden. Formell muss der Unternehmer nach Art. 178 Buchst. a MwStSystRL eine gemäß Art. 220 bis 236 und 238 bis 240 MwStSystRL ausgestellte Rechnung besitzen. Daraus folgt, dass die Ausübung

des Vorsteuerabzugs erst möglich ist, sobald der Unternehmer im Besitz einer Rechnung ist.

Nach Art. 167 und Art. 179 Abs. 1 MwStSystRL wird das Recht auf Vorsteuerabzug grundsätzlich während des gleichen Zeitraums ausgeübt, in dem es entstanden ist, das heißt, wenn der Anspruch auf die Steuer durch Ausführung der Leistung oder vorherige Anzahlung entsteht. Gleichwohl kann das nationale Recht nach Art. 180 und 182 MwStSystRL einen anderen Zeitpunkt vorsehen. Zur Wahrung der Rechtssicherheit sind auch Ausschlussfristen möglich. Zudem können die Mitgliedstaaten gemäß Art. 273 MwStSystRL weitere Pflichten vorsehen, die sie für erforderlich erachten, um eine genaue Erhebung der Steuer sicherzustellen und um Steuerhinterziehung zu vermeiden.

Eine Ausschlussfrist muss gleichermaßen für die entsprechenden auf dem innerstaatlichen Recht beruhenden steuerlichen Rechte wie für die auf dem Unionsrecht beruhenden Rechte gelten (Äquivalenzgrundsatz) und darf die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz).

Im Streitfall legte Flexipiso vor dem Erhalt der Zahlungsaufforderungen keinen Mangel an Sorgfalt an den Tag und es lag weder ein Missbrauch noch ein kollusives Zusammenwirken mit Biosafe vor. Ferner lagen erst nach der Rechnungsberichtigung die materiellen und formellen Voraussetzungen des Rechts auf Vorsteuerabzug vor. Eine vorherige Ausübung des Vorsteuerabzugs war unmöglich. Der Einwand einer bereits abgelaufenen Ausschlussfrist, die ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der ursprünglichen Rechnungen

zu laufen begonnen hätte, würde somit gegen den Effektivitätsgrundsatz verstoßen.

Bitte beachten Sie:

Der EuGH hat nicht dazu Stellung genommen, ob im Fall eines zu niedrigen Steuerausweises einer Rechnungsberichtigung mit dem höheren Steuersatz eine Rückwirkung zukommt (siehe EuGH-Urteil vom 15.9.2016 – Rs. C-518/14 – *Senatex*; [VAT Newsletter August/September 2016](#)).

Laut BFH (Urt. v. 20.10.2016, V R 26/15; [VAT Newsletter Januar/Februar 2017](#)) ist ein Dokument jedenfalls dann eine Rechnung und damit berichtigungsfähig, wenn es Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält. Hierfür reicht es aus, dass es diesbezügliche Angaben enthält und die Angaben nicht in so hohem Maße unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend sind, dass sie fehlenden Angaben gleichstehen.

Im Fall einer Rückwirkung würde sich die Frage der verfahrensrechtlichen Abänderbarkeit nach §§ 173, 175 AO stellen, soweit kein Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO greift (siehe dazu auch der nachfolgende Beitrag).

Vorsteuerabzug nach Betriebsprüfung

EuGH, Urt. v. 26.4.2018 – Rs. C-81/17 – Zabrus Siret

Der EuGH kommt zum Ergebnis, dass die Grundsätze der Effektivität, der Steuerneutralität und der Verhältnismäßigkeit einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach es einem Unternehmer nur deshalb verwehrt ist, zur Geltendmachung seines

noch nicht verjährten Vorsteuerabzugsrechts eine Berichtigung vorzunehmen, weil diese Berichtigung einen bereits geprüften Zeitraum betrifft. Dies hat möglicherweise auch Auswirkungen auf das deutsche Recht (siehe § 173 AO).

Sachverhalt

Das in Rumänien ansässige Unternehmen Zabrus Siret gab für April 2015 eine Mehrwertsteuererklärung ab. Es machte dabei nachträglich zwei Vorsteuerbeträge geltend, die den abgeschlossenen Prüfungszeitraum Mai – November 2014 betreffen. Die nachträgliche Geltendmachung erfolgte aufgrund von Fehlern bei der Verbuchung der Vorsteuer und dem späteren Auffinden von Belegen. Im Anschluss wurde Zabrus Siret einer Steuerprüfung für den Zeitraum Dezember 2014 – April 2015 unterzogen, die im Juli 2015 mit der Erstellung eines Prüfberichts abgeschlossen wurde.

Das Finanzamt lehnte die Erstattung mit der Begründung ab, die geltend gemachten Beträge gehörten zu Umsätzen aus einem Zeitraum, der vor dem geprüften Zeitraum liege und Gegenstand einer vorherigen, im Januar 2015 abgeschlossenen Mehrwertsteuerprüfung gewesen sei.

Urteil

Das Recht auf Vorsteuerabzug ist integraler Bestandteil des Mechanismus der Mehrwertsteuer und kann grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Eine Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts ohne jede zeitliche Beschränkung würde aber gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen. Eine Ausschlussfrist ist mit dem Unionsrecht vereinbar, wenn sie sowohl dem Äquivalenz- als auch dem Effektivitätsgrundsatz entspricht (siehe dazu der vorherige Beitrag in diesem Newsletter).

Die vorliegende rumänische Regelung sieht im Mehrwertsteuerrecht keine unterschiedliche Regelung vor als in anderen Steuerrechtsgebieten. Insoweit ist der Äquivalenzgrundsatz nicht verletzt. Der Grundsatz der Effektivität steht jedoch der rumänischen Regelung entgegen, wonach diese es dem Unternehmer verwehren kann, seine Mehrwertsteuererklärung zu berichtigen, wenn er für den zu berichtigenden Besteuerungszeitraum geprüft wurde, obwohl die von dieser Regelung festgesetzte fünfjährige Ausschlussfrist noch nicht abgelaufen ist.

Der EuGH sieht auch den Grundsatz der Steuerneutralität verletzt. Danach muss der Vorsteuerabzug gewährt werden, wenn die materiellen Anforderungen erfüllt sind, selbst wenn der Steuerpflichtige bestimmten formellen Anforderungen nicht genügt hat. Die – behebbare – Nichtbeachtung formeller Anforderungen vermag das Funktionieren des Mehrwertsteuersystems nicht zu beeinträchtigen.

Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit steht der rumänischen Regelung entgegen. Um das ordnungsgemäße Funktionieren des Mehrwertsteuersystems zu gewährleisten, kann insbesondere eine Geldbuße auferlegt werden, wenn nachlässige Unternehmer ihre Mehrwertsteuererklärung berichtigen. Dagegen erscheint bei dem hohen Stellenwert des Rechts auf Vorsteuerabzug im gemeinschaftlichen Mehrwertsteuersystem eine Strafe, die einer absoluten Verwehrung des Abzugsrechts entspricht, unangemessen, wenn – wie im Streitfall – kein Betrug und keine Schädigung des Staatshaushalts nachgewiesen sind.

Der EuGH weist schließlich das Argument der rumänischen Regierung zurück, wonach die vorliegende rumänische Regelung durch den Grundsatz der Einheitlichkeit der Steuerprüfung begründet ist und auf dem Rechtssicherheitsgrundsatz beruht.

Bitte beachten Sie:

Nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO sind Steuerbescheide aufzuheben oder zu ändern, soweit Tatsachen/Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer niedrigeren Steuer führen und den Unternehmer grundsätzlich kein grobes Verschulden daran trifft, dass diese Tatsachen/Beweismittel erst nachträglich bekannt werden (zu den Ausnahmen vgl. AEAO zu § 173, Nr. 6 sowie § 177 AO). Dies ist bedeutsam, wenn kein Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO (mehr) besteht.

Das EuGH-Urteil könnte dahingehend interpretiert werden, dass zwar eine Festsetzungsfrist (Ausschlussfrist) für nachträglich geltend gemacht Vorsteuern wie nach § 169 AO erlaubt ist, wenn diese Frist aber noch nicht verstrichen ist, ein Vorsteuerabzug nur in Betrugsfällen oder in Fällen einer Schädigungen des Staatshaushalts verweigert werden kann. Gemessen daran würde die Regelung in § 173 AO unionsrechtswidrig sein, weil sie entweder diesen Zweck nicht verfolgt oder im Vergleich zu einer Geldbuße unverhältnismäßig ist. Es bleibt abzuwarten, welche Schlussfolgerungen die Finanzverwaltung und die Finanzgerichte aus diesem EuGH-Urteil ziehen.

NEUES VOM BFH

Hauswasseranschluss durch Bauunternehmen = 7 % *BFH, Urt. v. 7.2.2018 – XI R 17/17*

Der BFH kommt im Anschluss an das BGH-Urteil vom 18.4.2012, VIII Z R 253/11, zum Ergebnis, dass das Legen eines Hauswasseranschlusses als „Lieferung von Wasser“ dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Dies gilt auch dann, wenn diese Leistung nicht von dem Wasserversorgungsunternehmen erbracht wird, das das Wasser liefert.

Sachverhalt

Eine GmbH führt Tiefbauarbeiten aus. Das Unternehmen richtet unter anderem Trinkwasseranschlüsse als Verbindungen vom öffentlichen Trinkwassernetz zum jeweiligen Gebäudebereich. Die Auftragsvergabe erfolgte jeweils vom zuständigen Wasser- und Abwasserzweckverband an die GmbH, während die Abrechnung direkt zwischen der GmbH und dem jeweiligen Grundstückseigentümer stattfand.

Für die Herstellung der Trinkwasseranschlüsse erteilte die GmbH Rechnungen unter Ausweis von Umsatzsteuer in Höhe von 7 %, weil sie davon ausging, es handele sich bei diesen Leistungen um "Lieferungen von Wasser". Das Finanzamt bejahte dagegen Leistungen, die dem Regelsteuersatz in Höhe von 19 % unterliegen, da es sich bei der GmbH um ein Bauunternehmen handele. Für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes müsse die Erstellung des Hauswasseranschlusses und die Wasserbereitstellung durch ein und denselben Unternehmer erfolgen. Hieran fehle es vorliegend.

Urteil

Der BFH weist zunächst darauf hin, dass aufgrund der vertraglichen Beziehungen die GmbH ihre Leistungen an den jeweiligen Zweckverband erbracht hat. Die Zahlungen der Grundstückseigentümer sind Entgelt von dritter Seite. Nach dem EuGH-Urteil vom 3.4.2008 – Rs. C-442/05 – Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien – fällt unter den unionsrechtlichen Begriff "Lieferungen von Wasser" auch das Legen eines Hausanschlusses, das in der Verlegung einer Leitung, die die Verbindung des Wasserleitungsnetzes mit der Wasseranlage eines Grundstücks ermöglicht.

Der BFH hat bereits in seinem Urteil vom 10.8.2016, XI R 41/14, entschieden, dass es auf die Frage, ob es sich bei der Leistung um eine Lieferung oder um eine Dienstleistung handelt, nicht ankommt, es unerheblich ist, ob der Leistungsempfänger der Verlegung des Hausanschlusses identisch mit dem Leistungsempfänger der Wasserlieferung ist und nicht nur das erstmalige Legen eines Hausanschlusses, sondern auch Arbeiten zur Erneuerung oder zur Reduzierung von Wasseranschlüssen unter die Steuerermäßigung fallen. Ebenso unerheblich ist nach der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 18.4.2012, VIII Z R 253/11), der sich der BFH anschließt, ob die Leistung von demselben Unternehmer erbracht wird, der das Wasser liefert.

Im Streitfall betreffen die Leistungen der GmbH die Wasserleitung von der Grundstücksgrenze bis ins Haus und dienen damit nicht dem (dem Regelsteuersatz unterliegenden) Aufbau und Betrieb einer leistungsfähigen Wasserversorgung für den jeweiligen Zweckverband.

Bitte beachten Sie:

Die Finanzverwaltung hatte sich dem Urteil des BGH vom 18.4.2012, VIII Z R 253/11, nicht angeschlossen. Die Regelungen des BMF-Schreibens vom 7.4.2009 – IV B 8 - S 7100/07/10024 – waren daher weiter anzuwenden. Hauswasseranschlussleistungen von Unternehmen, die keine Wasserlieferungen ausführen (zum Beispiel reine Bauunternehmen), sind demnach von der Anwendung der Umsatzsteuerermäßigung ausgeschlossen (siehe Landesamt für Steuern und Finanzen Sachsen, Verfügung v. 26.11.2012). Da sich der BFH der Rechtsprechung des BGH ausdrücklich angeschlossen hat, besteht die berechtigte Hoffnung, dass die Finanzverwaltung ihre ablehnende Haltung aufgibt.

Vorsteuerabzug aus Auflösung eines langfristigen Pachtvertrags *BFH, Urt. v. 13.12.2017 - XI R 3/16*

Das BFH-Urteil betrifft die Auflösung einer steuerpflichtigen Grundstücksverpachtung durch eine steuerpflichtige Verzichtleistung des Pächters, abgerechnet mit Umsatzsteuer. Obwohl der Verpächter das Grundstück nachfolgend steuerfrei veräußert, ist er zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Sachverhalt

Ein Eigentümer verpachtete sein Grundstück bis März 2020 steuerpflichtig an eine Pächterin, die das Grundstück unterverpachtete. Im März 2011 schloss der Eigentümer mit den Pächtern eine Aufhebungsvereinbarung. Er beabsichtige, das Grundstück zum Zwecke einer künftig anderweitigen Nutzung zu veräußern, und sah sich an einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung seines Eigentums durch

den langfristigen Pacht- und Unterpachtvertrag gehindert.

Die Vertragsparteien einigten sich auf die vorzeitige Aufhebung der Pachtverträge zum 30.4.2012 mit der Option, diese schon während der (nunmehr) verkürzten Vertragslaufzeit zu kündigen. Der Eigentümer verpflichtete sich im Gegenzug, eine "Entschädigung" zuzüglich 19 % Umsatzsteuer an die Pächterin bzw. Unterpächterin zu zahlen. Die Pächterin kündigte das Pachtverhältnis bereits Ende Mai 2011 und stellte dem Eigentümer die vereinbarten Gegenleistungen für sich und die Unterpächterin in Rechnung.

Der Eigentümer veräußerte das Grundstück im November 2011 umsatzsteuerfrei. Das Finanzamt ließ den geltend gemachten Vorsteuerabzug für den Pachtverzicht nicht zu.

Urteil

Vorliegend handelte es sich bei der von Pächterin erbrachten, in der Aufhebungsvereinbarung als "Entschädigung" bezeichneten Gegenleistung um ein Leistungsentgelt für die Bereitschaft des Pächters, die Vertragslaufzeit um ca. 8 Jahre zu verkürzen. Die Pächterin hat ihre Leistung bereits zum Zeitpunkt der Aufhebungsvereinbarung im März 2011 erbracht, sodass zum Leistungszeitpunkt noch eine steuerpflichtige Tätigkeit des Eigentümers vorlag. Die Leistung ist damit nicht erst mit dem Auszug der Pächterin ausgeführt worden.

Der BFH verneint einen direkten und unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Eingangsleistung der Pächterin und zukünftigen steuerpflichtigen Verpachtungsumsätzen. Der betreffende Bezug diene vielmehr dazu, die steuerpflichtige Verpachtungstätigkeit alsbald vorzeitig zu beenden.

Ebenso besteht kein direkter und unmittelbarer Zusammenhang mit der beabsichtigten Grundstücksveräußerung, auch wenn diese Absicht möglicherweise von Anfang an bestand.

Der Eigentümer ist aber zum Vorsteuerabzug berechtigt, weil die Kosten für die zur vorzeitigen Beendigung seiner Verpachtungstätigkeit führende Abkürzung der Vertragslaufzeit direkt und unmittelbar mit seiner gesamten wirtschaftlichen Verpachtungstätigkeit zusammenhängen. Da auch das Recht auf Vorsteuerabzug bei der Liquidation eines Betriebes anzuerkennen ist, soweit es dabei – im Streitfall sind dafür keine Anhaltspunkte erkennbar – nicht zu Betrugereien und Missbräuchen kommt, darf dem Eigentümer der von ihm geltend gemachte Vorsteuerabzug nicht versagt werden.

Bitte beachten Sie:

Nach dem EuGH-Urteil vom 15.12.1993 – Rs. C-63/92 – *Lubbock Fine* – ist der Verzicht des Grundstücksmieters auf seine Rechte aus dem Mietvertrag gegen eine Abstandszahlung durch den Vermieter der Vermietung eines Grundstücks gleichzusetzen (Abschn. 4.12.1 Abs. 1 Satz 5 UStAE). Die Abstandszahlung eines Vermieters bleibt danach nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG steuerfrei, wenn der Grundstücksmieter auf seine Rechte aus dem Mietvertrag vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit verzichtet und wenn zuvor die Vermietung des Grundstücks umsatzsteuerfrei war (siehe BFH, Urteil vom 15.4.2015, V R 46/13). Dies gilt entsprechend auch für Verpachtungen wie im Streitfall.

NEUES VOM BMF

Finanzverwaltung hebt „Pommes-Erlass“ auf
BMF, Schr. v. 23.4.2018 – III C 3 – S 7103-a/17/10001

Nach Abschnitt 1a.2 Abs. 14 UStAE kann aus Vereinfachungsgründen für Lieferungen, bei denen der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand in den Bestimmungsmitgliedstaat an den Abnehmer befördert, unter folgenden Voraussetzungen ein innergemeinschaftliches Verbringen angenommen werden (sogenannter „Pommes-Erlass“ – mit Beispiel):

- Die Lieferungen werden regelmäßig an eine größere Zahl von Abnehmern im Bestimmungsland ausgeführt.
- Bei entsprechenden Lieferungen aus dem Drittlandsgebiet wären die Voraussetzungen für eine Verlagerung des Ortes der Lieferung in das Gemeinschaftsgebiet nach § 3 Abs. 8 UStG erfüllt.
- Der liefernde Unternehmer behandelt die Lieferung im Bestimmungsmitgliedstaat als steuerbar. Er wird bei einem Finanzamt des Bestimmungsmitgliedstaates für Umsatzsteuerzwecke geführt. Er gibt in den Rechnungen seine USt-IdNr. des Bestimmungsmitgliedstaates an.
- Der Unternehmer hat die Anwendung dieser Vereinfachungsregelung zu beantragen. Die beteiligten Steuerbehörden im Ausgangs- und Bestimmungsmitgliedstaat sind mit dieser Behandlung vor deren erstmaliger Anwendung einverstanden.

Der Anwendungsbereich von Abschnitt 1a.2 Abs. 14 UStAE

war zuletzt durch BMF-Schreiben vom 21.11.2012 eingeschränkt worden. Mit dem BMF-Schreiben vom 23.4.2018 wird die Regelung nunmehr gänzlich abgeschafft. Dies soll insbesondere bezwecken, das Risiko eines Steuerausfalls aus der Steuerschuldverlagerung ins Inland zu vermeiden.

Bitte beachten Sie:

Die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 23.4.2018 sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Für vor dem 1.1.2019 ausgeführte Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe wird es auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers nicht beanstandet, wenn der leistende Unternehmer nach Abschnitt 1a.2 Abs. 14 UStAE in der bisherigen Fassung verfährt. Betroffene Unternehmen sollten deshalb spätestens für 2019 eine Umstellung ihrer Systeme vornehmen und bestehende Registrierungen im Inland und EU-Ausland überprüfen.

IN KÜRZE

Reisevorleistungen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU *BFH, Urt. v. 13.12.2017, XI R 4/16*

Das vorliegende BFH-Urteil betrifft einen Reiseveranstalter, der bei einem österreichischen Unternehmen Reisevorleistungen zur Durchführung von in Deutschland ausgeführten Radtouren bezogen hatte. Das österreichische Unternehmen rechnete über diese Leistungen, die die Unterbringung, Verpflegung und Beförderung der Reisenden sowie die Vermietung von Fahrrädern beinhalteten, ohne Ausweis von Umsatzsteuer ab.

Der deutsche Reiseveranstalter unterwarf den Differenzbetrag zwischen Reisepreis und den

Aufwendungen für die in Anspruch genommenen Reisevorleistungen gemäß § 25 UStG der Umsatzsteuer. Umsatzsteuerrechtliche Folgerungen aus den bezogenen Reisevorleistungen zog der Reiseveranstalter nicht.

Das Finanzamt ging davon aus, dass die Reisevorleistungen in Deutschland steuerbar waren und der deutsche Reiseveranstalter hierfür als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schulde (§ 13b UStG), damit nicht als Vorsteuer abziehbar nach § 25 Abs. 4 Satz 1 UStG.

Für Reiseleistungen kommt in Deutschland die Margenbesteuerung nach § 25 UStG nur in Betracht, wenn die Leistungsempfänger keine Unternehmer sind oder die Reiseleistungen nicht für deren Unternehmen bestimmt sind. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist es jedoch unionsrechtlich nicht zulässig, Reiseleistungen, die gegenüber Steuerpflichtigen erbracht werden, die sie für ihr Unternehmen nutzen, von der Sonderregelung für Reiseleistungen auszuschließen (siehe zuletzt EuGH, Urt. v. 8.2.2018 – Rs. C-380/16 – Kommission / Deutschland; [VAT Newsletter März 2018](#)).

Der BFH kommt deshalb zum Ergebnis, dass der deutsche Reiseveranstalter sich hinsichtlich der Reisevorleistungen unmittelbar auf die unionsrechtlichen Bestimmungen über die Margenbesteuerung (Art. 306 ff. MwStSystRL) berufen kann mit der Folge, dass er entgegen dem nationalen Recht keine Steuer für die erbrachten Leistungen schuldet, weil diese danach im Inland nicht steuerbar sind (siehe Art. 307 MwStSystRL, § 25 Abs. 1 Satz 4 UStG).

Zurechnung von Verkäufen über eBay

FG Baden-Württemberg, Urt. v. 26.10.2017, 1 K 2431/17; rkr.

Das FG Baden-Württemberg kommt zum Ergebnis, dass Umsätze aus Verkäufen über die Internet-Auktions-Plattform eBay der Person zuzurechnen sind, unter deren Nutzernamen die Verkäufe ausgeführt wurden. Im Streitfall waren somit die Umsätze nicht nach den Eigentumsverhältnissen eines Ehepaars aufzuteilen, weil sämtliche Verkäufe unter dem vom Ehemann gewählten Nutzernamen getätigt wurden. Dessen Verkäufe waren so hoch, dass er nicht mehr von der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) profitieren konnte.

Bei eBay stelle bereits das Einstellen in die Auktion ein bindendes Angebot dar, das der Meistbietende durch sein Angebot annehme. Bei solch einem Vertragsschluss sei für die Frage, wer Vertragspartner des Meistbietenden und damit auch Leistungserbringer im umsatzsteuerlichen Sinne sei, entscheidend, wie sich das Versteigerungsangebot auf der Internetseite im Einzelfall darstelle.

Werde für die Internetauktion ausschließlich der Nutzernamen verwendet, sei derjenige, der das Verkaufsangebot unterbreite, aus der verständigen Sicht des Meistbietenden diejenige Person im Rechtssinne, die sich diesen anonymen Nutzernamen von dem Unternehmen "eBay" bei Eröffnung des Nutzerkontos hat zuweisen lassen.

Der Käufer habe auch einen Anspruch auf Nennung dieser Person. Nur diese könne bei Leistungsstörungen zivilrechtlich auf Vertragserfüllung in Anspruch genommen werden. Diese Person sei der Unternehmer. Ein innerer Wille, über das Nutzer-

konto auch Verkäufe anderer abzuwickeln, sei ohne Belang (siehe Pressemitteilung des Finanzgerichts vom 4.4.2018).

Nichteinlösung von Prämienpunkten

FG Münster, Urt. v. 14.11.2017, 15 K 281/14 U; Az. des BFH: V R 64/17

Das Urteil des FG Münster betrifft die umsatzsteuerliche Behandlung von Kundenbindungsprogrammen auf der Ebene des Systembetreibers, das heißt des Lieferanten von Prämienpunkten an die angeschlossenen Händler, die diese ihren Kunden weitergeben.

Im Streitfall bot ein Unternehmen (Systembetreiber) ein Kundenbindungssystem für den Internethandel an. Der Systembetreiber schloss mit den im Internethandel tätigen, als Partner bezeichneten Unternehmen eine sogenannte Partnervereinbarung ab. Danach konnten die Partner ihren als Teilnehmer bezeichneten Kunden Gutscheine in Form von virtuellen Prämienpunkten bei Bezug von Produkten oder Dienstleistungen vom Partner gewähren. Die Teilnehmer, das heißt die Kunden der Partner, erlangten auf Grund der ihnen zugewiesenen virtuellen Prämienpunkte ausschließlich gegen den Systembetreiber einen Anspruch auf Einlösung der virtuellen Prämienpunkte in Form von Sach- oder Dienstleistungen.

Die Einlösefrist für die virtuellen Prämienpunkte betrug drei Jahre. Der Systembetreiber versteuerte die gelieferten Prämienpunkte im Zeitpunkt ihrer Einlösung durch den Teilnehmer mit dem Wert der ausgeführten Sach- oder Dienstleistung. Nicht eingelöste Prämienpunkte wurden nicht versteuert. Demgegenüber ging das Finanzamt davon

aus, dass eine Versteuerung bei Ablauf der Einlösefrist zu erfolgen habe, da anderenfalls eine Besteuerungslücke entstehe. Gegen das die Klage abweisende Urteil wurde Revision eingelegt.

Ansprechpartner

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Berlin
Martin Schmitz
T +49 30 2068-4461
martinschmitz@kpmg.com

Düsseldorf
Peter Rauß
T +49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Ursula Slapio
T +49 211 475-8355
uslapio@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dziejek
T +49 40 32015-5843
gdziejek@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

München
Dr. Erik Birkedal
T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Claudia Hillek
T +49 89 9282-1528
chillek@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von KPMG International* finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Dort steht unter anderem die Publikation Global Indirect Tax Brief von KPMG International zum Download bereit. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website.

* Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber
KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion
Ursula Slapio (V.i.S.d.P.)
T +49 211 475-8355
uslapio@kpmg.com

Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

VAT Newsletter und Customs & Trade News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich hier (VAT Newsletter) und hier (Customs & Trade News) als Abonnent eintragen lassen.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2018 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.